

GR_GERICHTE U 2012 72 vom 18. September 2012

GR Gerichte, 2012-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2012_72

FR: GR_GERICHTE U 2012 72 du 18 septembre 2012

IT: GR_GERICHTE U 2012 72 del 18 settembre 2012

Regeste

Sozialhilfe | Beschwerde

Erwägungen

E. 3

Gegen die Verfügung der Gemeinde ... vom 31. Mai 2012 erhob ... mit Eingabe vom 26. Juni 2012 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons

Graubünden mit sinngemäßem Antrag um Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Insbesondere wolle er sich damit über die von der Gemeinde ihm auferlegte Abmeldung seines persönlichen Motorfahrzeuges und die damit zusammenhängende Kürzung seiner Unterstützungsleistung von Fr. 400.-- beschweren. Beides treffe für ihn nicht zu. Er wolle auch keine Integrationsleistungen erbringen. Dies sei etwas für jüngere Personen, allenfalls mit zwei linken Händen. Er sei sein Leben lang selbstständig gewesen und betone, dass es in seinem Fall um einen Vorschuss gehe, bis die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) die Ergänzungsleistungen ausbezahle.

E. 4

In ihrer Vernehmlassung vom 7. August 2012 führte die Gemeinde aus, dass seit dem 1. Februar 2012 die neuen Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz in Kraft seien. Danach müssten die Betriebskosten und der Vermögenswert eines Motorfahrzeuges im Budget angerechnet werden, wenn die unterstützungsbedürftige Person nicht aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen darauf angewiesen sei. Mittels des Merkblattes „Motorfahrzeug und Sozialhilfe“ verpflichtete das kantonale Sozialamt Graubünden die Gemeinden, diese Bestimmung umzusetzen. Der Beschwerdeführer habe anlässlich eines persönlichen Gesprächs die Einstellung des Motorfahrzeuges wie auch die Höhe der von der Gemeinde berücksichtigten Betriebskosten beanstandet. Mit Gesuch vom 21. Juni 2012 habe er die Aufhebung oder Anpassung der von der Gemeinde verfügbaren Auflagen betreffend sein Motorfahrzeug beantragt. Die Gemeinde sei sodann bereit gewesen die Auflagen nochmals zu prüfen. Jedoch habe der Beschwerdeführer bereits am 25. Juni 2012 dagegen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben. Aufgrund des unterzeichneten Unterstützungsgesuchs und insbesondere aufgrund des Merkblattes „Motorfahrzeug und Sozialhilfe“ sei es für die Gemeinde klar, dass es sich vorliegend um eine öffentlich-rechtliche Unterstützung des Beschwerdeführers im Sinne des Gesetzes handle. Wegen der blossen Absichtserklärung zur Anmeldung von Ergänzungsleistungen seien bei diesem nicht andere Massstäbe bei der Unterstützungsberechnung anzusetzen. Seit

Ende März 2012 sei der Beschwerdeführer nicht mehr erwerbstätig. Bis zum 15. Juni 2012 habe man ihm eine Frist für die Einstellung des Motorfahrzeuges gewährt, wobei zwischen

Ende März und Mitte Juni kein Stellenantritt zustande gekommen sei. Der Beschwerdeführer habe anstatt der Stellensuche nachzugehen mit dem Motorfahrzeug eine Ferienreise durch Südeuropa unternommen. Noch im Unterstützungsgesuch vom 16. Mai 2012 sei aber der Betrieb des Motorfahrzeuges damit begründet worden, dass dieses ihm helfe, sich zu organisieren und flexibel für mögliche Stellenantritte zu bleiben. Gemäss den Weisungen des kantonalen Sozialamtes Graubünden könnten monatlich bis Fr. 500.-- für Betriebskosten eingerechnet werden. Zu diesen zählten u.a. Verkehrssteuern und Kontrollgebühren, Ausgaben für Vignetten und Versicherungen, Abschreibungen, Service- und Reparaturausgaben sowie Pneu- und Benzinausgaben. Aufgrund der Angaben im Unterstützungsgesuch sei vorliegend die Anrechnung von Fr. 400.-- Betriebskosten als angemessen betrachtet worden.

E. 5

Eine weitere Eingabe des Beschwerdeführers vom 3. August 2012 wurde dem Verwaltungsgericht per E-Mail und ohne Unterschrift übermittelt. Die angesetzte Frist zur Verbesserung seiner Eingabe liess der Beschwerdeführer in der Folge unbenutzt verstreichen. Ebenso wenig wurde danach dem Verwaltungsgericht eine Replik eingereicht. Ein zweiter Schriftenwechsel wurde entsprechend nicht durchgeführt. Die Sozialbehörde der Gemeinde teilte dem Verwaltungsgericht indes am 8. September 2012 mit, dass der Beschwerdeführer Ende Juli weggezogen sei und sich rückwirkend per 31. Juli 2012 bei der Gemeinde abgemeldet habe. Auf das dem Beschwerdeführer zugestellte Schreiben der Gemeinde wie auch schon auf die Aufforderung des Gerichts, die Vernehmlassung der Gemeinde zu replizieren, reagierte der Beschwerdeführer nicht. Auf weitere Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften sowie die angefochtene Verfügung wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde bildet die Verfügung der Gemeinde ... vom 31. Mai 2012, mit welcher dem Beschwerdeführer eine öffentlich-rechtliche Unterstützung von monatlich Fr. 834.20 (Monat Mai) respektive von monatlich Fr. 934.20 (ab 1. Juni 2012) zugesprochen wurde. Grundsätzlich geben vorliegend die Prozessvoraussetzungen zu keinen Bemerkungen Anlass. Erwähnt sei nur, dass die Gemeinde ... dem Gericht am

E. 8

Insofern der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde ausführt, dass er keine Integrationsleistungen erbringen wolle, dies vielmehr etwas für jüngere Personen, allenfalls mit zwei linken Händen, sei, kann hingegen der Gemeinde gefolgt werden, wenn sie in ihrer Vernehmlassung andeutet, dass bei dem Beschwerdeführer bezüglich des Erbringens von Integrationsleistungen keine ausgewiesene Bereitschaft im Sinne von Art. 6 Abs. 2 ABzUG bestanden habe und deshalb keine minimale Integrationsleistung von Fr. 100.-- gewährt werden musste. Auch der Beschwerdeführer bestätigt implizit diese Auffassung, wenn er in seiner Eingabe an das Verwaltungsgericht ausführt, dass ihm beim Ausfüllen der Formulare die Pflichten und Rechte in Zusammenhang mit Integrationsleistungen nicht bewusst waren. Er sei sein ganzes Leben lang selbstständig gewesen und möchte betonen, dass es in seinem Fall nur um einen Vorschuss gehe, bis die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) die Ergänzungsleistung ausbezahle. Damit ist offensichtlich, dass der Beschwerdeführer keine Bereitschaft zum Erbringen von Integrationsleistungen zeigt und deshalb auch die minimale Integrationszulage von Fr. 100.-- von der Gemeinde nicht ausgerichtet werden

musste.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Verfahrenskosten gemäss Art. 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) zulasten der unterliegenden Gemeinde. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht dem Beschwerdeführer gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG nicht zu, da er nicht anwaltlich vertreten war. Demnach erkennt das Gericht:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, die angefochtene Verfügung vom 31. Mai 2012 wird aufgehoben und die Sache zum Neuentscheid im Sinne der Erwägungen an die Gemeinde ... zurückgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 392.-- zusammen Fr. 1'392.-- gehen zulasten der Gemeinde ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.